

Allgemeine Geschäftsbedingungen Hundetagesstätte

§1 Vertragsgegenstand

Die stundenweise Unterbringung von Hunden der Hundehalterin/ des Hundehalters (– nachfolgend: Hundehalter-) in den Räumlichkeiten und auf dem Freigelände der Hundetagesstätte Pro Canis, Rothlaker Straße 1, 28870 Ottersberg/Posthausen, (- nachfolgend: HuTa -).

§2 Pflichten des Hundehalters

1.) Der Hundehalter hat vor Abschluss des Unterbringungsvertrages den Aufnahmebogen sorgfältig und vollständig auszufüllen und die Richtigkeit der gemachten Angaben durch seine Unterschrift und gegebenenfalls Nachweise zu bestätigen.

Ferner sind die folgenden Unterlagen im Original vorzulegen:

- Personalausweis des Hundehalters
- Impfausweis des Hundes
- Haftpflichtversicherungsnachweis des Hundes
- Chipnummer des Hundes

2.) Der Hundehalter zahlt die Gebühren der Unterbringung nach der jeweils gültigen Honorarliste bei Abholung des Hundes.

Die HuTa kann eine Anzahlung auf das Honorar vor Abgabe des Hundes verlangen.

3.) Im Falle des Nichterscheinens wird das volle Honorar fällig, sofern die Unterbringung nicht spätestens 48 Stunden vor der vereinbarten Betreuungszeit storniert wird.

4.) Wird der Hund nach Ablauf der gebuchten Zeit nicht abgeholt, berechnet die HuTa die weitere Unterbringung gemäß der jeweils gültigen Honorarliste zusätzlich.

5.) Die HuTa schließt um 20:00 Uhr. Wird der Hund nicht bis Geschäftsschluss abgeholt, erfolgt eine Unterbringung des Hundes in einer Hundepension/einem Tierheim. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Hundehalter und hält dieser die HuTa davon frei.

6.) Der Hundehalter hat die Mitarbeiter der HuTa über akute Erkrankungen, notwendige Medikation und besondere Verpflegung unaufgefordert zu informieren.

7.) Der Hund muss frei von Ungeziefer sein und über einen ausreichenden Schutz dagegen verfügen.

8.) Der Hundehalter willigt in eine tierärztliche Behandlung ein, sofern sich während der Zeit der Unterbringung die Notwendigkeit dafür ergibt und hält er die HuTa von den entstehenden Behandlungskosten frei.

9.) Der Hundehalter ist auch während der Unterbringung des Hundes in der HuTa Tierhalter gemäß §833 BGB und hat die HuTa von Ansprüchen gemäß §834 BGB freizuhalten, sofern die HuTa nicht mindestens grob fahrlässig gegen die ihr obliegenden Sorgfaltspflichten verstoßen hat.

§3 Pflichten der HuTa

1.) Die HuTa bringt auf Ihrem Freigelände und in ihren Räumlichkeiten die Hunde in Gruppen unter, sofern nicht ausdrücklich die Einzelunterbringung gegen entsprechendes Zusatzhonorar vereinbart wird und diese möglich ist.

2.) Die HuTa wird die einschlägigen Bestimmungen und Verordnungen wie z.B. das Tierschutzgesetz etc. beachten.

3.) Die Hunde werden während der Unterbringung in der HuTa nicht gefüttert.

(Ausnahme: vor Abschluss des Unterbringungsvertrages vereinbarte krankheitsbedingte Fütterung. Der Hundehalter hat das entsprechende Futter zur Verfügung zu stellen.)

§ 4 Haftungsbeschränkung- und ausschluss

1.) Die HuTa haftet nur im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz für Verletzungen und sonstigen Beschädigungen und/oder Abhandenkommen des Hundes.

2.) Die Haftung für das Decken einer läufigen Hündin wird ebenso ausgeschlossen wie Bissverletzungen durch andere Hunde, die sich trotz ordnungsgemäßer Unterbringung nicht vermeiden lassen.

§5 Unwirksamkeit einer Bestimmung

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

§6 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand der HuTa ist Achim.

Stand: August 2014